



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 52. Ratssitzung vom 21. Juni 2023

1945. 2022/486

Weisung vom 05.10.2022:

Motion von Marion Schmid, Sofia Karakostas und 11 Mitunterzeichnenden betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Finanzierung des Wohnens mit Betreuung in institutionsnahen Einrichtungen oder zuhause für AHV-Rentner und -Rentnerinnen mit Zusatzleistungen, Abschreibung; Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen

Antrag des Stadtrats

A. Es wird die Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL) gemäss Beilage (datiert vom 5. Oktober 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

B. Die Motion, GR Nr. 2020/542, von Marion Schmid (SP), Sofia Karakostas (SP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 2. Dezember 2020, betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Finanzierung des Wohnens mit Betreuung in institutionsnahen Einrichtungen oder zuhause für AHV-Rentner und -Rentnerinnen mit Zusatzleistungen, wird abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferat Schlussabstimmungen:

Ruedi Schneider (SP): *Aufgrund des demografischen Wandels haben wir einen steigenden Anteil an Hochbetagten. Gleichzeitig können sich ärmere Rentnerinnen und Rentner keine Unterstützung zuhause leisten. Betreuungsleistungen für AHV-Bezügerinnen und –Bezüger, die berechtigt sind für Zusatzleistungen und zuhause leben, sind nicht zur Genüge finanziert. Das führt zu verfrühten, unnötigen Heimeintritten. Die Motion soll dies ändern. Vorteil daran ist nicht nur, dass ältere Menschen länger zuhause bleiben können, sondern auch der finanzielle Aspekt. Die Finanzierung der Betreuung von Personen in Alters- und Pflegeheimen ist im Schnitt nämlich etwa doppelt so teuer wie für Personen, die zuhause wohnen. Es ist im Interesse der öffentlichen Hand, verfrühte Heimeintritte zu verhindern. Sowohl kantonal als auch auf Bundesebene laufen entsprechende Bemühungen. In Bern ist bereits ein entsprechendes Pilotprojekt durchgeführt worden. Dieses wurde in der Kommissionsberatung berücksichtigt. In Zürich ist folgendes geplant: Anspruchsberechtigt sind AHV-Rentnerinnen und -rentner, die zuhause wohnen und Zusatzleistungen beziehen. Sie sollen mit der neuen Verordnung bezahlte Betreuung und Hilfsmittel beziehen können. Das beinhaltet Fahrdienste, Einkaufsdienste, Begleitungen und ähnliches. Es soll einen Leistungskatalog geben, der*



2 / 11

laufend erweitert werden kann. Bei den Hilfsmitteln gibt es natürlich schon viele Angebote für ältere Menschen. Dazu gehören Gehstöcke, Duschsitze, Haltegriffe im Bad oder ein Notrufsystem. Für diese Dinge soll es einen separaten Katalog geben. Erbracht werden sollen die Leistungen von der Spitex und ähnlichen Leistungserbringenden, die bereits im Quartier tätig sind und deren Arbeit sich bewährt hat. Für die Leistungserbringung muss zuerst der Bedarf ermittelt werden. Darum soll sich eine unabhängige, fachkundige Stelle kümmern: die Fachstelle Zürich im Alter. Beratungen erfolgen durch Pflegefachpersonen und Sozialberaterinnen mit Erfahrung in der Gesundheitsförderung und Gerontologie. Nach Abklärung des Bedarfs bei anspruchsberechtigten Personen stellt die Fachstelle dem Amt für Zusatzleistungen eine entsprechende Finanzierungsempfehlung aus. Die Abklärung soll bei den Rentnerinnen und Rentnern zuhause stattfinden. Es ist zentral, dass die anspruchsberechtigten Personen von dem Pilotprojekt erfahren. In Bern hat sich auch gezeigt, dass beim Ausfüllen der Formulare Hilfe und Information benötigt werden. Auch dies soll die Fachstelle Zürich im Alter bereitstellen. Eine Kommissionsmehrheit ist sich einig, dass die Fachstelle die richtige Stelle für den Job ist. Bei den Kosten ist ein zentraler Punkt, dass die Motion GR Nr. 2022/542 vorsieht, dass die für eine Person anfallenden Kosten für ambulante Dienstleistungen diejenigen Kosten nicht übersteigen dürfen, die bei einer Unterbringung im Alters- und Pflegeheim anfallen würden. Dort sind die Limiten bei gut 800 Franken im Monat angesetzt. Für die Hilfsmittel sind 3 000 Franken vorgesehen. Der Betrag ist bewusst nicht pro Jahr vorgesehen, da die Kosten vielleicht einmalig, aber dann hoch ausfallen können.

Weitere Wortmeldung:

Yves Henz (Grüne): Wir Grünen setzen uns für ein würdiges und selbstbestimmtes Leben im Alter ein. Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse ermöglichen AHV-Rentnerinnen und -rentnern mit Zusatzleistungen genau das, indem sie länger in ihren eigenen vier Wänden wohnen bleiben können. Wir begrüssen die Vorlage.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

STR Raphael Golta: Eine der zentralen Fragen, wenn es um Wohnen im Alter geht, ist die nach der besten Hilfestellung, um einen verfrühten, ungewollten Heimeintritt zu verhindern. Die Finanzierungsgrundlage muss vor allem sichergestellt werden. Bisher ist aber wenig Handfestes passiert. Es ist wichtig, dass wir einen Schritt vorwärts machen, und es erproben. Die Limiten und Leistungen werden wir sicher nochmals evaluieren müssen. Ich möchte nochmals betonen: Es handelt sich sowieso um ein befristetes Pilotprojekt. Ich bin auch überzeugt vom Einsatz der eigenen städtischen Stelle, die die Bedürfnisse der Menschen gut beurteilen kann. Das kann aber selbstverständlich auch nochmals evaluiert werden. Das entsprechende Begleitpostulat GR Nr. 2023/286 nehmen wir daher gerne zur Prüfung entgegen.



3 / 11

Nichteintretensantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Eintreten auf den Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Nichteintreten auf den Antrag des Stadtrats.

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP); Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Samuel Balsiger (SVP) zieht namens der SVP-Fraktion den Nichteintretensantrag zurück.

Antrag 1:

Kommissionsreferat:

Ruedi Schneider (SP): *Die Kommission schlägt ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen eine kleine Präzisierung bei Artikel 2 vor. Neu soll «zu Hause wohnen» mit «und verfrühte Heimeintritte vermieden werden» ergänzt werden. Der Satz soll neu also lauten: «Die Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse bezwecken, dass Personen mit Zusatzleistungen zur AHV trotz Betreuungs- und Hilfsbedarf weiter zu Hause wohnen und verfrühte Heimeintritte vermieden werden können».*

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 2 «Zweck»

Die SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 2:

Die Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse bezwecken, dass Personen mit Zusatzleistungen zur AHV trotz Betreuungs- und Hilfsbedarf weiter zu Hause wohnen und verfrühte Heimeintritte vermieden werden können.

Zustimmung: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Enthaltung: Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Yves Henz (Grüne), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.



Antrag 2:

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Dr. Josef Widler (Die Mitte): *Bern hat dieses Projekt bereits abgeschlossen. Dort kam man mit viel weniger Geld aus, als was in Zürich geplant ist. Zürich verpasst dem Projekt einen sogenannten «städtischen Finish». Ausserdem: Ein Grossteil jener AHV-Bezüger mit Zusatzleistungen beziehen bereits Spitex-Leistungen bei sich zuhause. Wir sprechen hier also von Ergänzungen. Wenn hier vorne gesagt wird, man müsse noch viel mehr tun, um zu helfen, und es werde noch nichts getan, muss ich den Kopf schütteln. Das ist eine Beleidigung für die Spitex und alle, die älteren Menschen bereits helfen. Unter Berücksichtigung dessen sind 6 000 Franken im Jahr ein guter Betrag, um zusätzliche Leistungen zu finanzieren. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass er nicht ausreicht, vertraue ich darauf, dass dieser Rat den Betrag erhöht.*

Ruedi Schneider (SP): *Der Änderungsantrag möchte die Limite massiv senken, auf sechstausend Franken pro Jahr. Im Votum zur Vorstellung der Weisung wurde ausgeführt, worauf die Limite zurückgeht. Bereits bei der Einreichung der Motion wurde ein Kompromiss gefunden, als die Motionärinnen einen Änderungsantrag der FDP annahmen. Diese sah vor, dass die Kosten nicht höher als bei einem Heimaufenthalt sein sollten. Dass die Limite nun bereits beim Pilotprojekt unterschritten werden soll, leuchtet aber auch ganz grundsätzlich nicht ein. Das Pilotprojekt in Bern wurde wissenschaftlich begleitet. Dort lag der Betrag 300 Franken unter dem Zürcher Maximalvorschlag. Zürich ist teurer als Bern, allein deswegen macht ein höherer Betrag Sinn. Dazu kam aber bei der Evaluation heraus, dass viele Bezügerinnen aus Rücksicht und Scham nicht den Höchstbetrag bezogen. Einen solchen falschen Anreiz sollte man bei einem Pilotprojekt auf jeden Fall vermeiden. Ausserdem wurden in Bern nicht für alle Leistungen auch Leistungserbringer gefunden. Man weiss also nicht, wie teuer es geworden wäre, wenn alle Leistungen hätten erbracht werden können. Die Kommissionsmehrheit will an der vorgeschlagenen Limite von 9 600 Franken festhalten, damit die Realität der Bedürfnisse erfasst werden kann.*

Weitere Wortmeldung:

Marion Schmid (SP): *Die Kosten der Motion haben eine Geschichte. Sie gehen zurück auf einen Vorschlag der FDP. In ihrem Antrag hiess es: «Die für eine Person anfallenden Gesamtkosten für die ambulanten Leistungen sollen jene nicht übersteigen, die bei einer Unterbringung in einem Alters- oder Pflegezentrum anfallen würden». Dies bindet die Möglichkeiten der Stadt bereits stark. Hier sind nicht einmal die Gesamtkosten gemeint, sondern der Anteil, den die Stadt übernimmt, also 39 Prozent. Ich habe dem Postulat trotz Knausrigkeit zugestimmt, habe nun aber wenig Verständnis für eine weitere Kürzung. Kritisch ist auch, dass die Mitte Partei hier suggeriert, es würden Leistungen bezogen, die vorher nicht bezahlt wurden. Das ist möglich, passiert aber hauptsächlich, weil wir Leistungen bezahlen würden, die bereits berechnigte Menschen vorher nicht bezogen haben. Ich glaube nicht, dass da jemand im grossen Stil Profit machen würde. Auch wird kein Luxus bezahlt und erst recht nicht für Menschen, die es sich anderweitig*



5 / 11

leisten können. Solche Leistungen sind nötig für die wirtschaftlich schwächsten Menschen und lässt diese in Würde leben. Wir müssen uns diesen Akt der Solidarität leisten.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Höchstbeträge» lit. a

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5 lit. a:

Zuschüsse werden höchstens in folgender Höhe geleistet:

1. Fr. ~~9600.–~~6000.– pro Kalenderjahr an die effektiven Kosten der Betreuung;

Mehrheit:	Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit:	Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referat; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend:	Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 3:

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Dr. Josef Widler (Die Mitte): *Eine Bezugsdauer von drei Jahre ist eine lange Zeit. Wir glauben, dass 3 000 Franken reichen; sie sind gar hochbemessen. Jegliche anderen Hilfsmittel werden bereits von der Krankenkasse bezahlt. Es ist fast unmöglich, die 3 000 Franken zu überschreiten. Die Passage, die von drei Jahren spricht, sollte also gestrichen werden.*

Ruedi Schneider (SP): *Die Kommissionsmehrheit lehnt diesen Antrag ab. Nehmen wir an, jemand würde mit 70 Jahren zum ersten Mal diese Leistungen beziehen, um im Bad einen Handgriff einbauen zu lassen. Da ist das Geld schnell aufgebraucht. 10 Jahre später ist die Person vielleicht auf einen Rollator angewiesen. Nun ist aber kein Geld mehr da, um diesen zu bezahlen. Die Änderung macht also keinen Sinn, sie würde die Motion überflüssig machen. Sich ändernde Bedürfnisse im Alter müssen berücksichtigt werden können.*



6 / 11

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Höchstbeträge» lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5 lit. b:

2. Fr. 3000.– ~~für einen Zeitraum von 3 Jahren~~ für die gesamte Bezugsdauer an die effektiven Kosten für Hilfsmittel.

Mehrheit:	Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit:	Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referat; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Patrik Brunner (FDP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend:	Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 4:

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Dr. Josef Widler (Die Mitte): *Wir haben es heute schon oft gehört: Menschen, die Ergänzungsleistungen beziehen dürften, haben manchmal Hemmungen, es wirklich zu tun. Die meisten Menschen, die die Leistungen aus dieser Motion beziehen könnten, werden von der Spitex oder anderweitig betreut oder sind regelmässig beim Hausarzt. Brauchen sie ärztlich verordnete Hilfe, wie Physiotherapie oder einen Rollator, bezahlt die Krankenkasse die Kosten. Sowohl Ärzte und Spitex-Mitarbeitende haben also bereits Abklärungen gemacht. Die wenigsten, die diese Leistungen beziehen wollen, haben keine Spitex-Abklärung hinter sich. Eine weitere Abklärung durch die Stadt Zürich ist nicht optimal. Angesichts des Fachkräftemangels in der Gesundheitsbranche bin ich erstaunt, dass es im GUD noch genügend Fachkräfte gibt, um auch noch Hausbesuche für solche Abklärungen durchzuführen, obwohl die Spitex schon da war und dies feststellen konnte.*

Ruedi Schneider (SP): *Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Kommissionsmehrheit abgelehnt. Die beantragte Formulierung ist so vage, dass sie gar nicht umgesetzt werden kann. Die Fachstelle Zürich im Alter ist für die Kommissionsmehrheit die Stelle mit den richtigen Qualifikationen, um die Abklärungen zu treffen. Eine Person, die bei der Spitex arbeitet, mit der ich gesprochen habe, sieht dies ebenfalls so. Abgesehen davon: Mit der von der Kommissionsminderheit gestellten Forderung würde sich das Pi-*



7 / 11

lotprojekt extrem verzögern und die Kostenfolgen sind unklar. Um nachträglich zu beurteilen, ob Zürich im Alter die richtige Stelle für den Job ist, ist ausserdem ein Begleitpostulat hängig.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1

Art. 8 «Prüfung persönlicher Bedarf a. Grundsatz», neuer Abs. 2 und 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 2 und 3 (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

² Der Stadtrat beauftragt Organisationen, mit denen Leistungsaufträge bestehen, mit der Abklärung des Bedarfs.

³ Die Fachstelle Zürich im Alter überprüft die Indikationen der gestellten Anträge.

Mehrheit:	Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit:	Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referat; Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Patrik Brunner (FDP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend:	Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 5:

Kommissionsreferat:

Ruedi Schneider (SP): *Die Kommission ist ohne Gegenstimme der Ansicht, dass die Einreichfrist von drei auf sechs Monate verlängert werden soll, damit beim Pilotprojekt genügend Kulanz vorhanden ist.*

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1

Art. 15 «b. Einreichungsfrist» Abs. 1

Die SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

¹ Die berechnete Person reicht die Abrechnungen und Belege innert 90180 Tagen nach Erhalt ein.



8 / 11

Zustimmung: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Enthaltung: Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.

Antrag 6:

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Ruedi Schneider (SP): Art. 18 Abs. 3 soll neu wie folgt lauten: «Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem das Amt für Zusatzleistungen davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung». Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die ergänzende relative Verjährungsfrist für Betroffene Rechtssicherheit schafft und allfällige Rückzahlungsanträge so zeitnah umgesetzt werden können.

Mélissa Dufournet (FDP): Wir sind der Ansicht, dass die Lösung des Stadtrats zielführend wäre. Es gibt keinen Anlass, sie abzuändern.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
Art. 18 «Rückerstattung» Abs. 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 18 Abs. 3:

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünfRückforderungsanspruch erlischt drei Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Zuschüsse, nachdem das Amt für Zusatzleistungen davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit: Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Patrik Brunner (FDP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Referat Minderheit: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



9 / 11

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL)

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Oktober 2022²,
beschliesst:

A. Allgemeines

- | | |
|------------|--|
| Gegenstand | Art. 1 Diese Verordnung regelt: <ul style="list-style-type: none">a. die befristete Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen;b. das Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot. |
| Zweck | Art. 2 Die Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse bezwecken, dass Personen mit Zusatzleistungen zur AHV trotz Betreuungs- und Hilfsbedarf weiter zu Hause wohnen und verfrühte Heimeintritte vermieden werden können. |

B. Voraussetzungen für Zuschüsse

- | | |
|----------------------|---|
| Grundsatz | Art. 3 ¹ Zuschüsse gemäss dieser Verordnung werden für die Finanzierung von einfachen und zweckmässigen Betreuungsleistungen und Hilfsmitteln entrichtet, wenn der entsprechende persönliche Bedarf vorgängig abgeklärt wurde.
² Keine Zuschüsse werden entrichtet, soweit Leistungen anderer Versicherungen inklusive der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss § 1 Abs. 1 lit. a Zusatzleistungsgesetz ³ die Kosten decken. |
| Berechtigte Personen | Art. 4 Zuschussberechtigt sind Personen, die: <ul style="list-style-type: none">a. zu Hause leben;b. zur Erhaltung ihrer Wohnautonomie auf die Betreuung durch Dritte oder auf Hilfsmittel angewiesen sind;c. einen persönlichen Bedarf an Betreuung durch Dritte oder auf Hilfsmittel haben;d. Zusatzleistungen zur AHV beziehen; unde. seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben. |

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 955/2022 vom 5. Oktober 2022.

³ vom 7. Februar 1971, LS 831.3.



Höchstbeträge	Art. 5 Zuschüsse werden höchstens in folgender Höhe geleistet: <ul style="list-style-type: none">l. Fr. 9600.– pro Kalenderjahr an die effektiven Kosten der Betreuung;l. Fr. 3000.– für einen Zeitraum von 3 Jahren an die effektiven Kosten für Hilfsmittel.
C. Information, Beratung und Unterstützung	
Information	Art. 6 Die berechtigten Personen werden über die möglichen Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse informiert.
Beratung und Unterstützung	Art. 7 Die berechtigten Personen werden bei der Suche nach einer geeigneten Leistungserbringerin oder einem geeigneten Leistungserbringer beraten und unterstützt.
D. Verfahren	
Prüfung persönlicher Bedarf a. Grundsatz	Art. 8 Der persönliche Bedarf wird mit einer Abklärung vor Ort (Hausbesuch) geprüft.
b. Bedarfsempfehlung	Art. 9 ¹ Die für die Abklärung zuständige Instanz erstellt eine Bedarfsempfehlung. ² Die Bedarfsempfehlung wird dem Antragsformular der berechtigten Person beigelegt. ³ Die Bedarfsempfehlung enthält die empfohlenen Massnahmen und den dafür erforderlichen Stundenaufwand.
c. Einleitung	Art. 10 ¹ Die berechnigte Person kann die Abklärung mündlich oder schriftlich einleiten. ² Die Bedarfsabklärung wird bei wiederkehrenden Massnahmen regelmässig überprüft. ³ Die erste Überprüfung erfolgt spätestens nach einem Jahr.
Gesuchsprüfung	Art. 11 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zuschussberechnigung. ² Sie erteilt zugunsten der berechtigten Person eine Kostengutsprache, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
Kostengutsprache	Art. 12 Die Kostengutsprache enthält insbesondere: <ul style="list-style-type: none">1. die zuschussberechtigten Betreuungsleistungen und Hilfsmittel;2. die maximal vergütbaren Stundenansätze der jeweiligen Betreuungsleistungen;3. die Höchstbeiträge an die Hilfsmittelkosten.
Verfügung	Art. 13 Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird.
Auszahlung a. Abrechnung und Belege	Art. 14 Die Vollzugsstelle zahlt die Zuschüsse ganz oder anteilmässig aus, soweit: <ul style="list-style-type: none">3. die geltend gemachten Kosten die Kostengutsprache nicht übersteigen;4. die Abrechnungen und die Belege vollständig vorliegen.
b. Einreichungsfrist	Art. 15 ¹ Die berechnigte Person reicht die Abrechnungen und Belege innert 180 Tagen nach Erhalt ein. ² Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse.
c. Bearbeitungsfrist	Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Abrechnungen und Belege.



11 / 11

d. Zahlung an Dritte	<p>Art. 17 ¹ Die berechtigte Person kann die Vollzugsstelle ermächtigen, die Auszahlung direkt an die Leistungserbringerin oder an den Leistungserbringer vorzunehmen.</p> <p>² Die Vollzugsstelle kann die Auszahlung an Dritte ablehnen, wenn dieses Vorgehen zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führt.</p>
Rückerstattung	<p>Art. 18 ¹ Die berechtigte Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Zuschüsse verpflichtet, wenn sie die Zuschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit unwahren oder unvollständigen Informationen erwirkt hat;2. massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat. <p>² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft.</p> <p>³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem das Amt für Zusatzleistungen davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.</p>
	<p>E. Schlussbestimmungen</p>
Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
Geltungsdauer	Art. 20 Die Verordnung gilt bis längstens 31. Dezember 2026.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat